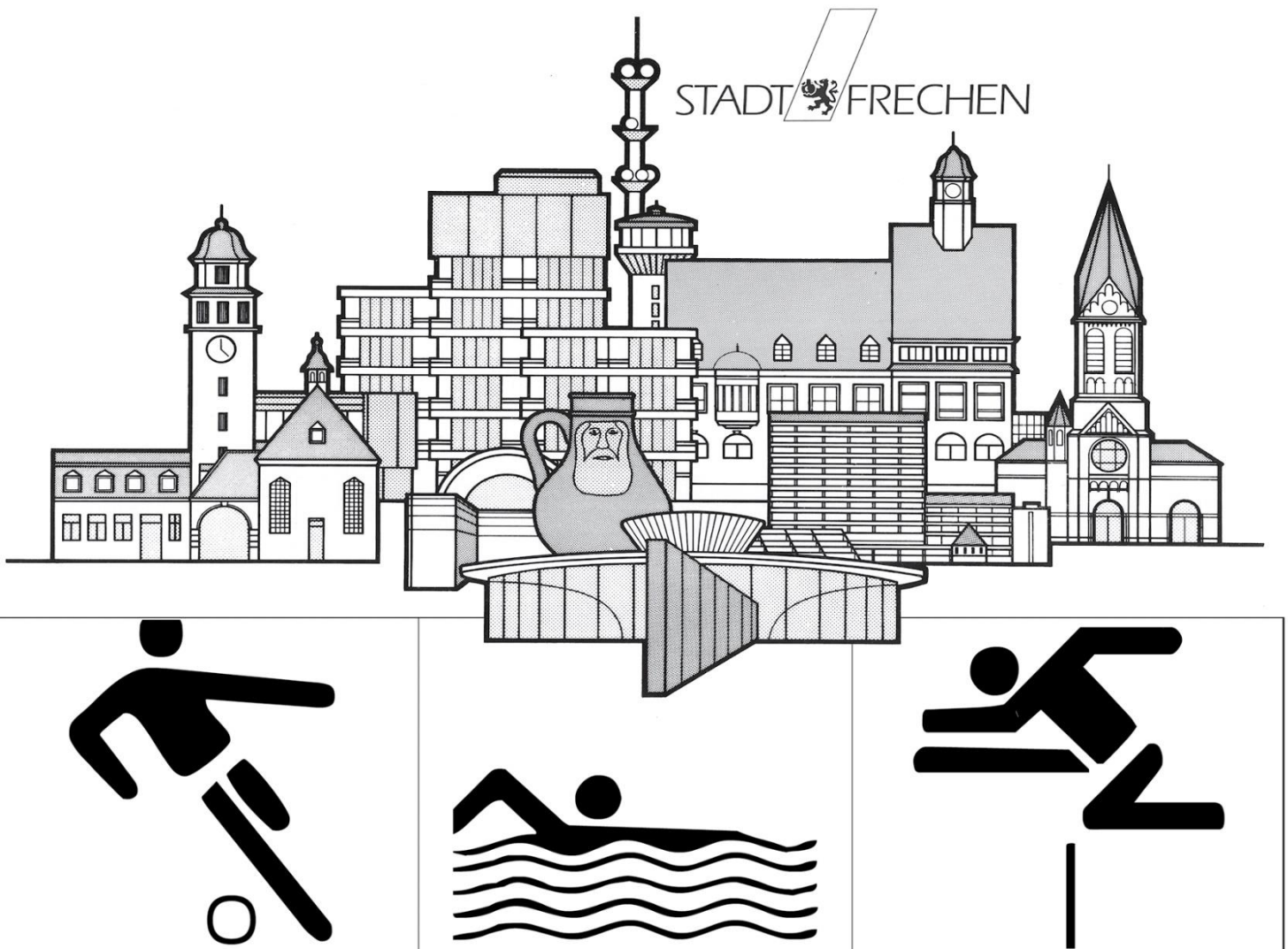


Richtlinien

zur Förderung des Sports in
der **Stadt Frechen**

vom 13. Dezember 2016



Richtlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Frechen vom 13.12.2016

1. Stadt Frechen gewährt den sporttreibenden Vereinen in Anlehnung an die Richtlinien des Landessportbund NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 44 LHO Zuschüsse und Unterstützung.

2. Ziele der Sportförderung

Der Breiten-, Freizeit- und Wettkampfsport wird, soweit er in Vereinen und sonstigen als förderungswürdig anerkannten Institutionen betrieben wird, durch Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Leistungen im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Richtlinien gefördert. Ziel dieser Förderung ist es,

- einen angemessenen Beitrag zur Gesunderhaltung und Daseinsvorsorge der Bevölkerung zu leisten;
- die Leistungsfähigkeit der Sportvereine und der anderen Einrichtungen des Sports so zu verbessern, dass sie in die Lage versetzt werde, den gesteigerten sportfachlichen und gesellschaftspolitischen Anforderungen gerecht zu werden;
- die Förderungsmaßnahmen von Land und Stadt wirkungsvoll zu ergänzen;
- die Bereitschaft zu mehr Eigenfinanzierung und Eigeninitiative zu fördern;
- die sportliche Leistung im Bereich des Breiten- und Wettkampfsports intensiv zu verbessern;
- ein umfassendes Freizeitangebot zu verwirklichen.

3. Allgemeine Sportförderung

Im Bereich der allgemeinen Sportförderung ist generell der Projektförderung vor einer Pauschalförderung der Vorzug zu geben. Als Projektförderungsmaßnahmen gelten:

- 3.1 Aus- und Weiterbildung von qualifizierten Übungsleitern nach den Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes für den allgemeinen und fachspezifischen Übungsbetrieb.
- 3.2 Aus- und Weiterbildung von in der Vereinsverwaltung stehenden Mitarbeitern nach den Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes.
- 3.3 Einsatz von sportfachlich qualifizierten Übungsleitern und Trainern nach den Richtlinien des DOSB.
- 3.4 Förderung des Stadtsportverbandes im Hinblick auf seine gutachterliche Tätigkeit in sportfachlichen Fragen für die Stadt Frechen.
- 3.5 Die Ausrichtung und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen in Frechen, welche von besonderer Bedeutung für die Stadt sind (z.B. Ausrichtung von überregionalen anerkannten Wettkämpfen; Veranstaltungen zum Erwerb des Deutschen Sportabzeichens; gemeinsame Aktionen mehrerer Sportvereine zur Werbung neuer Mitglieder). Der Stadtsportverband macht einen Vorschlag im Hinblick auf die Förderung.
- 3.6 Finanzielle Förderung von Sportvereinen, die zur Ausübung der jeweiligen Sportart eigene Sportanlagen gebaut oder angemietet haben und diese selbst unterhalten.
- 3.7 Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten durch Sportvereine.
- 3.8 Einmalige Beihilfen zu Vereinsjubiläen.
- 3.9 Fahrtkostenzuschüsse zu Internationalen Meisterschaften in Deutschland, Deutschen Meisterschaften oder Landesmeisterschaften.

4. Förderung des Schulsports

Der Schulsport hat die Aufgabe, die jungen Menschen an den Sport heranzuführen. Daher kommt seiner Förderung besondere Bedeutung zu. Eine enge Zusammenarbeit mit den Sportvereinen und –verbänden ist anzustreben; sie ist langfristig zu einer Partnerschaft zu entwickeln. Hierzu kann der wechselseitige Einsatz von Übungsleitern und Lehrkräften beitragen.

5. Förderung des Breiten- und Freizeitsports

Der Breiten- und Freizeitsport gewinnt zunehmend an Bedeutung. Daher sind Maßnahmen zu fördern, die den nicht vereinsgebundenen Einwohnern zu Gute kommen. Hierzu gehören insbesondere Kurse und Lehrgänge. Vereine und Verbände, die sich besonders dieser Aufgabe annehmen, können auf Antrag gesonderte Zuschüsse für den Übungsleitereinsatz und für die notwendigen Geräte erhalten.

6. Pauschalförderung der Sportvereine

Soweit die Projektförderung im Rahmen der vorstehenden Grundsätze der allgemeinen Sportförderung, der Förderung des Schulsports, des Breiten-, Freizeit- und Wettkampfsports die jährlich von der Stadt im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel nicht aufbraucht, werden diese Resthaushaltsmittel im Wege der Pauschalförderung unter Berücksichtigung der Vereinsgröße, der Vereinsmitgliederzahl und Mitgliederstruktur an die antragsberechtigten Sportvereine verteilt.

7. Sonstige Sportförderung

7.1 Unentgeltliche Bereitstellung der städtischen Sportstätten

Über die in den allgemeinen Grundsätzen genannten Sportförderungsaufgaben hinaus werden für den Trainings- und Wettkampfbereich der Frechener Amateursportvereine die städtischen Gymnastik-, Turn- und Sporthallen sowie die Sportplätze und die dazugehörigen Nebenanlagen unter der Maßgabe der jeweils geltenden Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Frechen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Nutzung der städtischen Sportanlagen für sonstige Nutzer ist in der „Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen zu sportlichen Zwecken“ geregelt.

Schwimmsporttreibende Vereine, die regelmäßig an Wettkämpfen ihrer Verbände teilnehmen, sowie Vereine, die Behindertensport unter fachkundiger Übungsleitung anbieten, können die städtischen Bäder zum Training und zu Wettkämpfen zu den vom Sportausschuss festgelegten Zeiten kostenlos benutzen.

Beachvolleyballtreibende Vereine, die regelmäßig an Wettkämpfen ihrer Verbände teilnehmen, können die Beachvolleyball-Anlage zum Training und zu Wettkämpfen zu den vom Sportausschuss festgelegten Zeiten kostenlos nutzen.

7.2 Allgemeine Förderung von Sportveranstaltungen

Zur Durchführung einzelner sportlicher Veranstaltungen können, ungeachtet der finanziellen Förderung nach Ziffer 3.5, folgende Hilfen gewährt werden:

- a) organisatorische Hilfen im Rahmen der personellen und fachlichen Möglichkeiten der Stadt
- b) kostenlose Überlassung von Sportstätten
- c) Bereitstellung von Ehrengaben

Die Veranstaltungen können, je nach Notwendigkeit, durch einzelne oder durch alle vorgenannten Fördermaßnahmen unterstützt werden.

Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Ausrichter bzw. Veranstalter muss ein örtlicher Sportverein sein, der Mitglied im Stadtsportverband ist. Veranstaltungen auswärtiger Vereine können nur dann gefördert werden, wenn es sich um eine Veranstaltung mit überregionaler Werbewirkung handelt.

7.3 Stadtmeisterschaften

Für die im Laufe eines Jahres durchgeführten Stadtmeisterschaften gibt die Stadt Frechen im Rahmen der hierfür bereitgestellten finanziellen Mittel Plaketten und Urkunden. Plaketten in Bronze erhalten nur die Einzelsieger und erstplatzierten Mannschaften in den Hauptklassen (Jugendmeister, Seniorenmeister). Urkunden erhalten die 1. bis 3. Sieger in allen Einzel- und Mannschaftswettbewerben. An Stadtmeister in mehreren Disziplinen wird nur eine Plakette vergeben. Für die Vergabe von Plaketten und Urkunden ist Voraussetzung, dass mindestens 5 Wettkämpfer aus mehr als einem Verein am Start sind.

8. Ausführungsbestimmungen

8.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- alle im Vereinsregister eingetragenen sporttreibenden Vereine mit Sitz und Wirkungsfeld in Frechen, wenn sie unmittelbar Mitglieder des Landessportbundes und des Stadtsportverbandes sind,
- alle nicht rechtsfähigen sporttreibenden Vereine mit Sitz und Wirkungsfeld in Frechen, wenn sie unmittelbar Mitglieder des Landessportbundes und des Stadtsportverbandes sind, soweit sie als gemeinnützig anerkannt sind und soweit sie über mindestens 100 Mitglieder verfügen und diese anhand der jeweiligen Vorjahresstatistik NW (LSB-Statistik A-Zahlen) nachweisen,
- Sportvereine mit weniger als 100 Mitgliedern können nach Anhörung des Stadtsportverbandes vom Sportausschuss der Stadt Frechen die Antragsberechtigung erhalten, wenn sie spezielle Sportarten ausüben und der Anschluss an einen anerkannten Sportverein – ggf. unter Gründung einer besonderen Fachsportabteilung – nicht üblich oder aus besonderen Gründen nicht zumutbar ist.

Unabdingbare Voraussetzung für jede Sportförderung ist der Nachweis, dass der Verein den Mindestmitgliedschaftsbeitrag nach den jeweils geltenden Richtlinien des Landessportbundes erhebt.

8.2 Höhe des Zuschusses

Die Höhe der Zuschüsse setzt der Sportausschuss nach Anhörung des Stadtsportverbandes fest. Dabei sind die in der Anlage 1 festgelegten Grundsätze bis zum ausdrücklichen Widerruf jährlich verbindlich.

8.3 Antragsverfahren

Anträge sind auf Vordruck, spätestens bis zum vorgegebenen Termin des jeweiligen Förderungsjahres, ausgenommen Anträge auf Fahrtkosten-zuschüsse nach diesen Richtlinien, bei der Stadt zu stellen. Später eingehende Anträge können im Förderungsjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Den Anträgen auf Projektförderung sind zusätzlich beizufügen:

- Beschreibung und Begründung des Vorhabens,
- Kostenübersicht, Finanzplan, Kostenvoranschläge,
- Nachweis des Eigenkapitals und Berechnung der Eigenleistung,
- Vereinssatzung (sofern diese bereits vorliegt).

Der Stadtsportverband prüft alle eingehenden Förderungsanträge unter sportfachlichem Aspekt und leitet sie unverzüglich mit einer Stellungnahme an die Stadt Frechen weiter.

Der Stadtsportverband nimmt dazu Stellung,

- ob ein Bedürfnis für die Verwirklichung des Vorhabens besteht,
- ob der Verein die Gewähr bietet, dass ein etwaiger Zuschuss zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet wird,
- in welcher Höhe eine finanzielle Förderung erfolgen soll.

Der Sportausschuss entscheidet grundsätzlich gleichzeitig in derselben Sitzung über alle fristgerechten Anträge des Förderungsjahres. Eine Entscheidung über einzelne Förderungsanträge ist nur dann möglich, wenn die Maßnahme zu einem Zeitpunkt im Förderungsjahr durchgeführt werden soll, zu dem die Stellungnahmen des Stadtsportverbandes über alle Förderungsanträge noch nicht vorliegen, der Stadtsportverband die Einzelentscheidung empfiehlt und die Vorfinanzierung des Zuschusses nicht zumutbar ist.

8.4 Bescheid

Die Entscheidung des Sportausschusses ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

8.5 Verwendungsnachweis

Sofern nachstehend nichts Anderes bestimmt wird, ist die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses unverzüglich nach Abschluss der Fördermaßnahme, spätestens zum Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich der Sportverwaltung unter Beifügung der Belege durch vertretungsberechtigte Vereinsmitglieder nachzuweisen. Vereine, die den Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht vorlegen, erhalten bis zur ordnungsgemäßen Vorlage der erforderlichen Unterlagen keine weiteren Sportfördermittel. Ein gezahlter Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert wird oder die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden.

8.6 Rechtsanspruch

Auf Beihilfe nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Allgemeine Grundsätze zur Höhe der Sportförderungszuschüsse

zu 3.1

Aus- und Weiterbildung von qualifizierten Übungsleitern

Hierzu macht der Stadtsportverband einen präzisen Vorschlag unter Angabe der Förderhöhe.

zu 3.2

Aus- und Weiterbildung von in der Vereinsverwaltung stehenden Mitarbeitern

Hierzu macht der Stadtsportverband einen präzisen Vorschlag unter Angabe der Förderhöhe.

zu 3.3

Einsatz von sportlich qualifizierten Übungsleitern und Trainern

Die Stadt gewährt den Vereinen jährlich einen Übungsleiterzuschuss in Orientierung an die LSB-Förderung entsprechend der Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (Zuwendungen für die Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen) als Komplementärförderung (ergänzend zur LSB-Förderung). Der vom LSB anerkannte Übungsleiter erhält pro geleistete Übungsstunde einen Zuschuss.

Die gesamte Zahl der Übungsstunden ist begrenzt. Sie orientiert sich an der Mitgliederzahl des Vereins. Hierzu ist die nachfolgende Staffellaßgebend:

Anzahl der Vereinsmitglieder lt. LSB-Statistik	Anzahl der Übungsstunden
bis 50	75
51 – 100	150
101 - 150	225
151 – 200	300
201 – 250	375
251 – 300	450
301 – 350	525
351 – 400	600
401 – 450	675
451 – 500	750
501 – 550	825
551 – 600	900
601 – 650	975
651 – 700	1.050
701 – 750	1.125
751 – 800	1.200
801 – 850	1.275
851 – 900	1.350
901 – 950	1.425
951 –1000	1.500
1.001 – 1.050	1.575
1.051 – 1.100	1.650
1.101 – 1.150	1.725
1.151 – 1.200	1.800
1.201 – 1.250	1.875
1.251 – 1.300	1.950
1.301 – 1.350	2.025
1.351 – 1.400	2.100
1.401 – 1.450	2.175
1.451 – 1.500	2.250
1.501 – 1.550	2.325
1.551 – 1.600	2.400
1.601 – 1.650	2.475
1.651 – 1.700	2.550
... + 50	jeweils + 75

Der stündliche Übungsleiterzuschuss ergibt sich aus der Division des Festbetrages des KM für eine Zuschusseinheit durch fünfundsiebzig. Grundlage für die Förderung des laufenden Jahres ist der Festbetrag des Vorjahres. Antrag und Verwendungsnachweis sind auf einem Formblatt einzureichen.

zu 3.4

Förderung des Stadtsportverbandes

Zur Höhe des jährlichen Zuschusses macht der Stadtsportverband der Stadt einen begründeten Vorschlag unter Beifügung des Rechnungsergebnisses des Vorjahres einschließlich Verwendungsnachweis sowie des vorgesehenen Einnahmen- / Ausgabenetats für das Förderungsjahr.

zu 3.5

Ausrichtung und Durchführung von Veranstaltungen

Die Höhe des Zuschusses hängt vom Einzelfall ab; der Stadtsportverband macht hierzu der Stadt einen Vorschlag.

zu 3.6

Betriebskostenzuschüsse

Die Stadt Frechen gewährt auf Antrag den Vereinen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Mitglied im Landessportbund NRW sind, einen Zuschuss zu den nachweisbaren Kosten, die durch Pflege und den Betrieb der durch den Verein genutzten Sportanlagen entstehen. Es muss sich um eigene oder angemietete Anlagen handeln und ausschließlich der sportlichen Nutzung dienen. Vereine, die firmeneigene Anlagen benutzen (Tennisplätze usw.) erhalten keine Zuschüsse.

zu 3.6.2

Zuschüsse zu vereinseigenen Anlagen werden im Verhältnis von:

Tennensportplatz je qm Nutzfläche	1
Tennisplatz je qm Nutzfläche	2
Sportgebäude je qm Nutzfläche	60

gewährt.

Weiter wird ein Festbetrag gezahlt für:

Trainings- beleuchtungsanla- ge	1.000,00 €
---------------------------------------	---------------

Die o. g. Beträge werden anteilmäßig gekürzt, wenn weitere Anlagen hinzukommen oder die Stadtvertretung nicht ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stellt.

zu 3.7

Anschaffung von Sportgeräten

.

Die Anschaffung von Sportgeräten welche zur Ausübung einer Sportart oder zu Trainingszwecken dienen und erforderlich sind, können bis zu 25% der Anschaffungskosten bezuschusst werden. Ausgenommen hiervon sind Verbrauchsmaterialien, Transport- und Aufbewahrungsmittel für Sportgeräte.

zu 3.8

Vereinsjubiläen

Zum 25-, 50-, 75-, 100- und 150-jährigen Bestehen der Sportvereine wird eine einmalige Beihilfe in Höhe von 5,00 € für jedes Jahr des Bestehens, maximal jedoch 500,00 € gewährt. Eine weitergehende Bezuschussung findet nicht statt.

zu 3.9

Fahrtkostenzuschuss zu internationalen Meisterschaften in Deutschland, Deutsche Meisterschaften oder Landesmeisterschaften

Für die Entsendung von Wettkämpferinnen und Wettkämpfern zu internationalen Meisterschaften in Deutschland, Deutschen Meisterschaften oder Landesmeisterschaften erhält der Verein einen Fahrtkostenzuschuss.

Die Zuschusshöhe beträgt 50% der Kilometerpauschale des Landesreisekostengesetz -in der jeweils gültigen Fassung-. Grundlage der Berechnung ist eine PKW Nutzung mit bis zu vier Personen je Fahrzeug incl. Fahrer oder Fahrerin. Die kürzeste Wegstrecke findet bei der Berechnung Berücksichtigung. Der Förderumfang ist fahrzeugbezogen. Bei Teilnahme von mindestens fünf aktiven qualifizierten minderjährigen oder behinderten Wettkämpferinnen und Wettkämpfern ist die Bezuschussung einer Begleitperson in derselben Höhe möglich.

Qualifikation und Teilnahme an der Meisterschaft sind schriftlich nachzuweisen und dem Antrag beizufügen. Frechener Sportvereine, deren Sportler und Sportlerinnen für einen auswärtigen Verein an einer Meisterschaft teilnehmen, erhalten keinen Zuschuss. Bei der Nutzung anderer Beförderungsmittel (z.B. Bus, Bahn, Flugzeug) finden die nachgewiesenen Kosten in 50% tiger Höhe bei der Zuschussgewährung Berücksichtigung, maximal bis zur Höhe der Zuschussgewährung bei PKW Nutzung.

zu 6

Berechnung der Pauschalförderung

Die Pauschalförderung der Sportvereine berechnet sich nach folgendem System:

Ausgangspunkt ist die Mitgliederzahl des Vereins und zwar entsprechend der Vorjahresstatistik des LSB NRW (LSB-Statistik der A-Zahlen).

Die Berücksichtigung der Mitgliederstruktur erfolgt durch folgende Veredlungsfaktoren:

Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	3,0
sozial benachteiligte Gruppen (Sozialhilfeempfänger u. Arbeitslose)	2,0
Behinderte mit amtlichen Schwerbehindertenausweisen	2,0
übrige Mitglieder	1,0

Unter Berücksichtigung der Vereinsgröße erfolgt durch erneute Veredlung der Summe der veredelten Mitglieder nach folgender Größenklassenstaffel (Basis: LSB-Vorjahresstatistik A-Zahlen):

unter 100 Mitglieder	1,0
100 bis 249 Mitglieder	1,1
250 bis 499 Mitglieder	1,2
500 und mehr Mitglieder	1,4

Die Auszahlung der anteiligen Jugendpauschalförderung erfolgt nur an Vereine mit eigener Jugendabteilung und Vereinsjugendausschuss und zwar auf das Konto der Jugendabteilung. Die Mittel sind ausschließlich in der Jugendarbeit des Vereins zu verwenden. Die zweckentsprechende Verwendung ist auf Verlangen der Stadt nachzuweisen. Sportvereine ohne Jugendabteilung erhalten für jugendliche Mitglieder nur den Veredlungsfaktor 1,0.

zu 7.2

Allgemeine Förderung von Sportveranstaltungen

Die allgemeine Förderung von Sportveranstaltungen, auch wenn kein finanzieller Zuschuss beantragt wird, kann durch die Stadt nur erfolgen, wenn

- die betreffende Veranstaltung unter Angabe des Zwecks, des vorgesehenen Zeitpunktes und der erwünschten Hilfen im Antrag des Förderungsjahres bei der Stadt gemeldet worden ist,
- für die Durchführung aus der Sicht der Stadt ein sportlicher Bedarf besteht,
- der veranstaltende Verein im Falle von Terminüberschneidungen zur terminlichen Koordination bereit ist.

zu 7.3

Stadtmeisterschaften

Zur besseren Terminkoordination sind Stadtmeisterschaften bis Ende Februar des laufenden Jahres der Sportverwaltung schriftlich mitzuteilen. Nur so ist eine ideelle und materielle Unterstützung durch die Stadt Frechen möglich.